

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

WIDERSPRUCHSRECHTE nach §50 (5) dem Bundesmeldegesetz geltend machen (Übermittlungssperre Melderegister)

Es besteht die Möglichkeit der Veröffentlichung oder Übermittlung der persönlichen Daten an verschiedene Stellen zu widersprechen.

Dies betrifft die Veröffentlichung und Übermittlung an:

- **Parteien**, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- das Staatsministerium Baden-Württemberg zur Ehrung von **Alters- und Ehejubilaren** durch den Ministerpräsidenten
- **Adressbuchverlage** über Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform)
- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** nach § 42 Abs. 3 BMG (gilt nur für Familienangehörige, deren Mitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören)
- das Bundesamt für das Personalmanagement der **Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften nach § 36 Abs.2 BMG i.V.m. § 58c Soldatengesetz

Einwohner, die von den genannten Datenübermittlungen betroffen sind, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist jeweils beim Bürgermeisteramt, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 3, Rathausstraße 18, 79872 Bernau im Schwarzwald oder per Mail: meldeamt@bernau-schwarzwald.de einzureichen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Bernau im Schwarzwald, 20.03.2026
Bürgermeister Alexander Schönemann